



VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER
ENTWICKLUNG IN MITTELAMERIKA E.V.

Vereinfachter Zuwendungsnachweis

nach §50 Abs.2 Nr. 2b EStDV

für Spenden

Wenn Sie dem Verein OYAK e.V. mit **bis zu 200 Euro im Jahr** unterstützen (Spenden, Mitgliedsbeiträge), benötigen Sie **keine gesonderte Zuwendungsbestätigung** des Vereins. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit dem Bareinzahlungsbeleg oder der Buchungsbestätigung Ihres Kreditinstitutes, etwa in Form eines entsprechenden Kontoauszugs aus dem der Name des Spenders und des Vereins nebst Kontonummer hervorgehen, mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen.

Nur für darüberhinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich. Bei Beiträgen dieser Höhe versenden wir diese automatisch auf dem Postweg.

Der Verein OYAK e.V. ist wegen der Förderung der Entwicklungshilfe nach dem letzten uns zugewandenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Siegen, Steuernummer 342 / 5939 / 0639, vom 6. Dezember 2016 für die Jahre 2013 bis 2015 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach §3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Der Verein OYAK e.V. ist berechtigt, sowohl für Mitgliedsbeiträge als auch für Spenden, die ihm zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Entwicklungshilfe im Sinne der Anlage 1 – zu § 48 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung – Abschnitt A/ B Nr. 1 ggf. auch im Ausland verwendet wird.

Wir danken für Ihre Spende.

Ursula Storcks (1. Vorsitzende)
Silvia Uthoff (Stellv. Vorsitzender)
Dr. Michael Langer (Schatzmeister)